



# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,  
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,  
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: [poststelle@lra-kc.bayern.de](mailto:poststelle@lra-kc.bayern.de) - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

37

25.11.2024

## INHALTSVERZEICHNIS

82 Richtlinien des Landkreises Kronach für Ehrungen auf sportlichem Gebiet (vom 11.02.2009) (zuletzt ergänzt am 18.11.2024)

83 Richtlinie zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen im Landkreis Kronach

01

82

### Bekanntmachung:

Der Kreistag Kronach hat in seiner Sitzung vom 18.11.2024 die geänderte Fassung der „Richtlinien des Landkreises Kronach für Ehrungen auf sportlichem Gebiet“ erlassen.

### Richtlinien des Landkreises Kronach für Ehrungen auf sportlichem Gebiet (vom 11.02.2009) (zuletzt ergänzt am 18.11.2024)

Der Landkreis Kronach will Frauen und Männer für ihre sportlichen Leistungen oder für ihre Verdienste auf dem Gebiet der Sportbewegung besonders ehren. Er stiftet daher die „Sportplakette des Landkreises Kronach“.

#### 1. Art der Ehrung

1.1 Die Sportplakette wird in zwei Ausführungen verliehen:

- für besondere sportliche Leistungen,
- für Verdienste auf dem Gebiet der Sportbewegung.

1.2 Für besondere sportliche Leistungen wird die Plakette in Bronze, in Silber, in Gold verliehen, für Verdienste auf dem Gebiet der Sportbewegung in Silber.

1.3 Die zu Ehrenden müssen bei der Meisterschaft

- als Mitglied für einen Verein oder eine Sportmannschaft aus dem Landkreis Kronach gestartet sein oder
- im Landkreis Kronach mit Erstwohnsitz gemeldet sein.

1.4 Die Plaketten gehen in das Eigentum der Empfänger über. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

#### 2. Ehrung für sportliche Erfolge

2.1 Die Plakette trägt auf der Vorderseite das Landkreiswappen mit der Umschrift „Landkreis Kronach“, auf der Rückseite die Aufschrift „Für besondere sportliche Leistungen“, dazu die jeweilige Jahreszahl.

2.2 Die Plakette „Für besondere sportliche Leistungen“ wird verliehen:

- In Bronze: - für einen zweiten oder dritten Platz bei einer Bayerischen Meisterschaft
- in Silber: - für eine Bayerische Meisterin/einen Bayerischen Meister oder für einen zweiten oder dritten Platz bei einer Deutschen Meisterschaft.
- in Gold: - für eine Deutsche Meisterin/einen Deutschen Meister

oder einen 1.-3. Platz bei einer offiziellen internationalen Verbandsmeisterschaft.

- 2.3 Andere besondere Erfolge als in Ziff. 2.2 können in begründeten Ausnahmefällen vom Ausschuss für Schule, Kultur und Sport mit einer Urkunde ohne Plakette geehrt werden.
- 2.4 Es werden sowohl Einzelsportler als auch Mannschaften geehrt.
- 2.5 Hat eine Sportlerin oder ein Sportler oder eine Mannschaft im Verleihungsjahr mehrere überörtliche Erfolge errungen, so erfolgt die Auszeichnung für den jeweils höheren Erfolg.
- 2.6 Auf bayerischer Ebene müssen die Meisterschaften von den Sportfachverbänden des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) (mit Anschlussorganisationen) oder des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) ausgeschrieben sein.

Die nationalen (deutschen) Meisterschaften müssen von einer dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Mitgliedsorganisation (Landessportbünde, Spitzenverbände, Sportverbände mit besonderen Aufgaben) ausgeschrieben sein.

Die internationalen Meisterschaften sollen von einem internationalen Dachverband der Sportfachverbände ausgeschrieben sein (z.B. FIFA, FIS usw.)

Sportliche Erfolge bei bayerischen bzw. deutschen Meisterschaften oder bei vergleichbaren Wettkämpfen (Plätze 1 bis 3), die nicht von den Sportfachverbänden des BLSV oder BSSB bzw. von einer dem DOSB angeschlossenen Mitgliedsorganisation ausgeschrieben wurden, können im Einzelfall auch dann berücksichtigt werden, wenn die jeweiligen Verbände auf internationaler Ebene in einem Dachverband oder Sportfachverband organisiert sind.

Für die Ehrung werden nur die jeweils offiziellen Meisterschaften für Schüler, Jugendliche, Junioren, Senioren und andere Aktive berücksichtigt.

2.7 (gestrichen)

### **3. Ehrung für Verdienste um die Sportbewegung**

- 3.1 Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Sportförderung verdient gemacht haben, wird eine Plakette in Silber verliehen, die auf der Vorderseite das Landkreiswappen mit der Umschrift „Landkreis Kronach“, auf der Rückseite die Aufschrift „Für Verdienste um die Sportbewegung“ trägt.

3.2 Voraussetzung für die Verleihung sind alternativ:

- a) eine mindestens 20-jährige Mitgliedschaft in einem Sportverein/Schützenverein und wenigstens 15 Jahre Tätigkeit an verantwortungsvoller Stelle für das Verbandsleben;
- b) besondere Verdienste um die Förderung des Sports, soweit sich diese zumindest auf Landkreisebene erstrecken.

### **4. Verfahren**

- 4.1 Die Vorschläge für Ehrungen unterbreiten die Vereine, Sportverbände und die Mitglieder des Kreistages der Verwaltung, die die Vorschläge prüft und mit einer Stellungnahme dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vorlegt, nachdem der Sportbeirat einen Empfehlungsbeschluss abgegeben hat.
- 4.2 Die Entscheidung über die Auszeichnungen erfolgt durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport.
- 4.3 In dringenden und unaufschiebbaren Einzelfällen kann der Landrat ausnahmsweise die Sportplakette „für besondere sportliche Leistungen“ auch ohne Beschluss vom Ausschuss für Schule, Kultur und Sport verleihen.

### **5. Inkrafttreten**

- 5.1 Die Richtlinien treten mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Kraft.
- 5.2 Sie gelten erstmals für die im Jahr 2009 vorzunehmenden Ehrungen.
- 5.3 Die Ergänzung der Richtlinien um Punkt 2.7 treten mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Kraft.**
- 5.4 Sie gelten erstmalig für die im Jahr 2015 vorzunehmenden Ehrungen.**
- 5.5 Die Ergänzungen (Nr. 2.6 Abs. 4, Nr. 4.1, Nr. 4.3) und Änderungen der Richtlinie (Streichung Nr. 2.7) treten mit dem Tag nach Beschlussfassung des Kreistages in Kraft.**
- 5.6 Sie gelten erstmalig für die im Jahr 2025 vorzunehmenden Ehrungen.**

Kronach, 18.11.2024

Klaus Löffler  
Landrat

---

## Bekanntmachung:

Der Kreistag Kronach hat in seiner Sitzung vom 18.11.2024 beschlossen, das überdurchschnittliche ehrenamtliche Engagement junger Menschen im Landkreis Kronach zu würdigen und nachfolgende Richtlinie erlassen.

### Richtlinie zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen im Landkreis Kronach

#### Präambel

Der Landkreis Kronach würdigt künftig auch das überdurchschnittliche ehrenamtliche Engagement junger Menschen mit der „Auszeichnung junger Ehrenamtlicher“.

#### § 1 Voraussetzungen

- (1) Für die Auszeichnung auf Landkreisebene müssen folgende persönliche Voraussetzungen erfüllt sein:
  1. Alter:  
Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 25 Jahren
  2. lokaler Bezug:
    - a. Wohnsitz im Landkreis Kronach oder
    - b. Engagement im Landkreis Kronach
- (2) Ausgezeichnet werden können Personen, die sich in deutlich abgehobenem Maße ehrenamtlich engagiert haben - entweder in einem Einzelprojekt oder von langer Dauer.
- (3) Reines parteipolitisches Engagement kann nicht berücksichtigt werden. Bringt sich eine vorgeschlagene Person jedoch auch in einem politischen Gremium (z. B. Gemeinderat, Stadtrat, Jugendvertretung o. ä.) ein, erfährt dies auch hier die entsprechende Würdigung.

#### § 2 Vorschläge

- (1) Die Vorschläge sind schriftlich beim Landkreis Kronach einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:
  - a. Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, aktuelle Tätigkeit (z. B. Schüler, Ausbildung, Beruf...), Anschrift
  - b. Angaben über bereits verliehene Auszeichnungen,
  - c. eine ausführliche Begründung.

- (2) Jährlich können bis zu 25 Personen ausgezeichnet werden. Über die Verleihung entscheidet der Kreisausschuss. In dringenden und unaufschiebbaren Einzelfällen kann der Landrat ausnahmsweise die Auszeichnung auch ohne Kreisausschussbeschluss verleihen.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind neben dem Landrat, den Kreisrätinnen und Kreisräten sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Landkreismunicipalitäten auch Vereine, Verbände, Organisationen und Schulen.
- (4) Vorschläge, die nicht berücksichtigt werden konnten, können im Folgejahr erneut eingereicht werden.

#### § 3 Aushändigung

- (1) Zusammen mit einer Urkunde wird ein Präsent überreicht.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Kronach, 18.11.2024

Klaus Löffler  
Landrat

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat

